



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2015

Schwerin, den 3. August

Nr. 30

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Antragsverfahren zur Eintragung von Restauratoren in die Restauratorenliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 22. Mai 2013
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 11 486

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

- Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 295 487
- Richtlinie zur Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 296 489

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Öffentliche Bekanntmachung über die Umbenennung von Teilstrecken der (ehemaligen) Bundesstraße B 106 zur L 072 und (ehemaligen) Bundesstraße B 191 zur L 073 491

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 30/2015

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Antragsverfahren zur Eintragung von Restauratoren in die Restauratorenliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 10. Juli 2015 – VII 420a - 354-10/003 –

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift über das Antragsverfahren zur Eintragung von Restauratoren in die Restauratorenliste des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2013 (AmtsBl. M-V S. 402) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.3 Satz 3 wird aufgehoben.
2. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10 Anlage

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.“

3. In Anlage 1 Nummer 3 wird das Wort „oder“ gestrichen und nach dem Wort „beizufügen“ ein Punkt angefügt.
4. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2015 S. 486

* Ändert VV vom 22. Mai 2013; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224 - 11

Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 13. Juli 2015 – IX 530 - 412-27409-2014/096 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 295

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
 - der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470) und
 - der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen sowie
 - b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),
 - c) dieser Verwaltungsvorschrift,
 - d) des § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften
- Zuwendungen, um für Frauen, Männer und deren Familien Angebote zur sozialen Teilhabe zu schaffen, insbesondere für von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleine lokale Projekte mit einer Laufzeit von sechs oder zwölf Monaten insbesondere in den drei Handlungsfeldern Gesundheit, Sport/Bewegung und bürgerschaftliches Engagement, die geeignet sind,

- a) zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration durch die Erhöhung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit beizutragen,
- b) in Stadtteilen oder Orten mit besonderen sozialen Problemen den sozialen Zusammenhalt zu fördern oder
- c) das Gemeinwesen auf der Basis zivilgesellschaftlichen Engagements zu stärken und demokratische Entwicklungen zu unterstützen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Empfänger von Zuwendungen müssen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht für die Durchführung des Projektes geeignet sein.
- 4.2 Für die Gewährung der Zuwendung ist ein positives Votum des zuständigen Regionalbeirates Voraussetzung.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger muss eine Erklärung über die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgeben.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für Personal- und Sachausgaben in Höhe eines Pauschalbetrages von 8 200 Euro bei zwölfmonatiger Projektlaufzeit und 5 000 Euro bei sechsmonatiger Projektlaufzeit gewährt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei Projekten mit zwölfmonatiger Laufzeit sind für die Teilnehmenden mindestens 100 Projektstunden, bei Projekten mit sechsmonatiger Laufzeit mindestens 50 Stunden zu erbringen.

- 6.2 In der ersten Hälfte der Projektlaufzeit müssen mindestens zehn Personen am Projekt teilnehmen.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales oder einem von diesem Beauftragten im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.4 Die gewährten Zuwendungen sind subsidiäre Hilfen. Sie sind nicht vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsquellen zu ersetzen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des zuständigen Regionalbeirates im Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. Die Antragsteller haben mit dem Antrag Projektbeschreibungen vorzulegen, in denen Inhalt und Ziel der Maßnahme definiert werden und alle erforderlichen Angaben hinsichtlich der zeitlichen Struktur sowie des voraussichtlichen Kreises der Zielgruppe der Maßnahme enthalten sind.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 50 Prozent der Pauschale nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und die Zahlung der Schlussrate in Höhe der verbleibenden 50 Prozent der Pauschale nach der Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P oder Nummer 6.1 der ANBest-K innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Projektlaufzeit abschließend nachzuweisen ist. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und dem Nachweis der Anzahl der Teilnehmer und der geleisteten Stunden. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten vom 13. August 2009 (AmtsBl. M-V S. 768) außer Kraft.

Richtlinie zur Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 13. Juli 2015 – IX 530 - 412-27403-2014/093 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 296

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
 - der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470) und
 - der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen sowie
- b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),
- c) dieser Verwaltungsvorschrift,
- d) des § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Erbringung von strukturentwickelnden Dienstleistungen im Umfeld der Unternehmen zu unterstützen und damit Struktureffekte zu erzielen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Strukturentwicklungsmaßnahmen, die auf die Stärkung der Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung durch die Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet sind.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung von regionalen Strukturentwicklungsmaßnahmen setzt ein positives Votum des zuständigen Regionalbeirates voraus.
- 4.2 Die Förderung von überregionalen Projekten setzt eine Entscheidung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales voraus.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind Arbeitgeberbruttoausgaben für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung für die Dauer eines Jahres. Der Zuschuss darf 25 000 Euro pro Vollzeitbeschäftigten und Beschäftigungsjahr nicht überschreiten. Bei einer Teilzeittätigkeit reduziert sich die Zuwendung anteilig.
- 5.2 Bei regionalen Projekten kann nach einem erneuten positiven Votum des zuständigen Regionalbeirates eine Förderung für ein weiteres Jahr erfolgen. Über ein zweites Förderjahr bei überregionalen Projekten entscheidet das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales. Die Grundlage dafür bildet in beiden Fällen ein vom Träger neu zu erstellendes Konzept, welches die neuen Projektziele definiert, Handlungserfordernisse beschreibt sowie Aussagen zur Nachhaltigkeit trifft. Zudem sind die erreichten Ergebnisse des angestrebten bisherigen Projektziels im bisherigen Förderzeitraum darzustellen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid dazu verpflichtet, dem Ministerium für Arbeit,

Gleichstellung und Soziales oder einem von diesem beauftragten Institut auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

- 6.2 Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Sie sind daher nicht vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungshilfen zu ersetzen.
- 6.3 In dem Zuwendungsbescheid ist eine Nebenbestimmung des Inhaltes auszubringen, dass die Zuwendung unter der auflösenden Bedingung bewilligt wird, dass die natürlichen Personen, denen die Zuwendung letztlich zu Gute kommt, in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingewilligt haben und dass die Einwilligungserklärungen der Bewilligungsbehörde mit der ersten Zahlungsanforderung vorzulegen sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Regionale Projektanträge sind über die Geschäftsstelle des zuständigen Regionalbeirates im Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. Der Antragsteller hat Aussagen zur erforderlichen und vorhandenen Qualifikation der Projektmitarbeiterin/des Projektmitarbeiters zu treffen. Dem zuständigen Regionalbeirat sind qualitative und fachliche Stellungnahmen vorzulegen, die Rückschlüsse auf eine Nachhaltigkeit der beabsichtigten Strukturentwicklungsmaßnahmen zulassen. Überregionale Projektanträge sind über das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendungen für regionale und überregionale Projekte erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

- a) der Zuwendungsempfänger vor der erstmaligen Mittelauszahlung rechtsverbindliche Arbeitsverträge vorzulegen und seinen für die gesamte Projektlaufzeit feststehenden Auszahlungstag zu benennen hat,
- b) die automatisierte Auszahlung der Mittel grundsätzlich monatlich erfolgt, und zwar eine Woche vor dem Tag, an dem der Träger seinerseits das Gehalt an die Projektmitarbeiterin/den Projektmitarbeiter auszahlt,
- c) zum Nachweis der Verausgabung der ausgezahlten Mittel jeweils zum Ablauf einer sechsmonatigen Projektlaufzeit eine Ausgabenerklärung über die geleisteten Gesamtausgaben bei der Bewilligungsbehörde abzugeben ist und
- d) zu diesen Terminen darüber hinaus der Bewilligungsbehörde ein Zwischenbericht einzureichen ist.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P oder Nummer 6.1 der ANBest-K innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes oder bei einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme unverzüglich der Bewilligungsbehörde mit dem Formblatt Verwendungsnachweis nachzuweisen ist.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen vom 5. September 2008 (AmtsBl. M-V S. 948) außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung über die Umbenennung von Teilstrecken der (ehemaligen) Bundesstraße B 106 zur L 072 und (ehemaligen) Bundesstraße B 191 zur L 073

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Vom 7. Juli 2015 – VIII 240 - 555-42 –

Im Bereich Ludwigslust verändert sich mit der Fertigstellung der Bundesautobahn A 14 die Verkehrsbedeutung umliegender Straßenabschnitte. Der weiträumige Verkehr wird nunmehr über die A 14 geführt werden. In diesem Zusammenhang werden Straßenabschnitte gemäß ihrer künftigen Verkehrsbedeutung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses 0115-553-12-5-2 vom 23. April 2012 (Neubau der BAB A 14 von der Anschlussstelle Ludwigslust Süd bis zum Autobahnkreuz A 14/A 24 – VKE 7) mit Wirkung zum 1. Januar des auf die Verkehrsfreigabe folgenden Jahres zu Landesstraßen umgestuft.

Mit Wirksamwerden der Abstufungen werden folgende Umbenennungen vorgenommen:

Die Bundesstraße B 106 wird vom Knotenpunkt mit der Bundesstraße B 5 in der Ortslage Ludwigslust bis zur Anschlussstelle Wöbbelin im Zuge der BAB A 24 umbenannt in die Landesstraße L 072.

Die Bundesstraße B 191 wird vom Knotenpunkt mit der Bundesstraße B 106 in der Ortslage Ludwigslust bis zur Anschlussstelle Neustadt-Glewe im Zuge der BAB A 24 umbenannt in die Landesstraße L 073.

AmtsBl. M-V 2015 S. 491

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt